

# EU-Beihilfenrecht: EU-BeihilfenR

Bartosch

3. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-73638-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bartosch  
EU-Beihilfenrecht

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# EU-Beihilfenrecht

Art. 106 – 109 AEUV,

Art. 93 AEUV,

De-minimis-Verordnung,

DAWI-Paket

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung  
sowie Verfahrensverordnung

Kommentar

von

**Dr. Andreas Bartosch**

Rechtsanwalt in Brüssel

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Auflage 2020



C.H. BECK

**Zitiervorschlag:** Bartosch AEUV  
(bzw. andere Rechtsdokumente) Art. 107 Abs. 2  
(bzw. ganzer Artikel) Rn. 8 bzw. Bartosch Einl. Rn. 5

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 73638 4

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH  
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza  
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

  
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Etwas mehr als vier Jahre liegt das Erscheinen der 2. Auflage dieses Kommentars zurück, etwas mehr als zehn Jahre dasjenige der Erstauflage. Der entscheidende Unterschied zwischen den Auflagen 1 und 2 einerseits und dieser Nummer 3 andererseits liegt darin begründet, dass Erstere jeweils eine umfassende Erneuerung des beihilferechtlichen Sekundärrechts zum Gegenstand hatten, ja durch diese Novellierungen, in den „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ sowie die „Modernisierung Beihilfenrecht“ inspiriert und getragen wurden, wohingegen dieser dritte Aufschlag Gelegenheit zu einer grundlegenden Konsolidierung und damit einhergehend Verfeinerung und – so zumindest meine Ambition – erheblichen Ergebnisverbesserung sowohl im Hinblick auf Vollständigkeit als auch betreffend Qualität und Dichte der Darstellung und Diskussion bot.

Schwerpunkte meiner Arbeit zu diesem Buch waren die Folgenden:

*Erstens* habe ich mich einer grundlegenden Renaissance der Kommentierung zum Begriff der staatlichen Beihilfe gewidmet. Der letzte Bestandteil der „Modernisierung Beihilfenrecht“, in die Mitteilung zum Begriff der staatlichen Beihilfe, konnte in der 2. Auflage nur in seiner Entwurfsfassung dargestellt werden. Nunmehr ist diese sog. *NoA* als Kürzel für „*Notion of Aid*“, wie sie seitdem im Fachjargon beim Namen gerufen wird, nicht nur in ihren Inhalten beschrieben, sondern wird – und dies ist mE das Entscheidende – einer detaillierten kritischen Würdigung unterworfen; aufgezeigt wird nämlich, an welchen Stellen – und hiervon gibt es viele und täglich werden es mehr – das Gebäude der *NoA* schon (mehr oder weniger erheblich) bröckelt, weil seine Inhalte durch die Unionsjudikatur stets weiter ausgehöhlt werden, maW während die Rechtsprechung „geht“, ist die *NoA* die, die „steht“. Aber auch in die Verarbeitung einer erheblichen Mehrzahl von Unionsjudikaten sowie in die Diskussion zu ihrer Kohärenz bzw. ihren Widersprüchlichkeiten untereinander habe ich dieses Mal sehr viel Zeit und Mühen investiert.

*Zweitens* widmet sich diese dritte Auflage einer deutlichen Verbesserung und Intensivierung der Kommentierung zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Hierbei war ich an vielen Stellen immer dort, wo es an allgemein zugänglichen Quellen für die Auslegung der durch diese aufgeworfenen mannigfaltigen Fragen mangelte, auf die eigene Phantasie zurückgeworfen, die vielfach aus der praktischen Arbeit sowie aus dem Dialog mit Mandanten, Kollegen sowie Kommissions- und Mitgliedstaatsvertretern gewonnen wurde. So möge diese der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung als Quelle gereichen, sie vielleicht sogar in dem einen oder anderen Fall „geleiten“.

*Drittens* wurde auch das Themenspektrum ausgeweitet. Erstmals finden sich in dieser Auflage Kommentierungen der in den Sektoren Breitband sowie Verkehr (umfassend Land-, Luft- und Seeverkehr abdeckend) geltenden Sonderregelungen. Die Integrierung des Landverkehrs hat es hierbei notwendig gemacht, einen eigenen Teil E betreffend die Primärrechtsnorm des Artikels 93 AEUV einzufügen.

*Viertens* galt meine Arbeit in einem nicht unerheblichen Umfang auch der Verfahrensnorm des Artikels 108 AEUV sowie der Verfahrensverordnung in Beihilfensachen. Dabei war es dieser dritten Auflage vergönnt, zusätzlichen Gewinn daraus zu schöpfen, dass zeitgerecht kurz vor Fertigstellung des Manuskriptes der nunmehr dritte Bericht über die Anwendung des Beihilfenrechts vor den Gerich-

## Vorwort

ten der Mitgliedstaaten erschienen ist (abrufbar unter: <https://state-aid-caselex-accept.mybit.nl/>). Neben der bundesdeutschen Rechtsprechung ist numehr auch diejenige unserer Nachbarn aus Felix Austria mit eingearbeitet.

Stand der verarbeiteten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ist Ende November 2019.

Ein ganz herzliches „*Vergelt's Gott*“ möchte ich wie auch in den Voraufgaben zunächst in Richtung von Frau Nicole Wagner und Herrn Dr. Thomas Schäfer aus dem Münchener Beck-Verlag lossenden, die immer für mich da waren, wenn ich Fragen hatte oder Anleitungen benötigte. Sie sind gleichsam die „*Hebammen*“ dieses Werkes. Des Weiteren bleiben die Initiative des „*European State Aid Law Institute*“ und die Zeitschrift „*European State Aid Law Quarterly*“, welche ich beide vor mehr als fünfzehn Jahren zusammen mit dem Berliner Verleger Dr. Wolfgang Andreae gegründet habe, als unersetzliche Quellen des Dialogs und der Erkenntnisgewinnung von unschätzbarem Wert für die hier präsentierten Arbeiten.

Widmen möchte ich dieses Buch meiner Frau Mama, Frau Ursula Bartosch (geb. am 9. August 1933 in Völklingen/Saar, gest. am 13.9.2019 in Brüssel), die noch an meiner Seite weilte, als ich mit den Arbeiten an diesem begann, aber die deren Ende leider nicht mehr miterleben durfte. Dank ihr habe ich überhaupt die Fähigkeit erlernen dürfen, das zu tun, was dieses Buch ausmacht, und Vieles Vieles andere mehr.

Wie auch in den Voraufgaben möchte ich alle, die dieses Buch zur Hand nehmen oder auf dem Bildschirm vor sich in ihm lesen, dazu ermuntern, mich auf dessen Schwächen hinzuweisen, sei es, dass etwas falsch ist, was ich zwar stets zu vermeiden trachte, was aber weder in den beiden Voraufgaben noch in dieser Auflage noch in den Folgeauflagen, unabhängig davon, wie viele da noch kommen mögen, zu vermeiden war, ist und sein wird, sei es, dass ich noch Aspekte vergessen habe, bezüglich derer die Voraussage gleichermaßen gilt.

Abschließend gilt, dass trotz allem, was in diesem Buch geschrieben steht, es stets und fortwährend des mündlichen Dialogs bedarf. Am geeignetsten ist dies durch folgendes japanische Zitat zum Ausdruck gebracht, was dem Roman Richard Masons, der in deutscher Sprache den Titel „*Denn der Wind kann nicht lesen*“ trägt, entliehen ist und welches da lautet:

*“Don't pluck these blossoms' – it is useless against the wind, because the wind cannot read.”*

Und gerade diesen (frischen) Wind brauchen wir ja, auch und gerade im Beihilfenrecht.

Brüssel, im Dezember 2019

Andreas Bartosch

Vor dem Hintergrund der Ende des Jahres 2019 ausgebrochenen COVID 19-Krise habe ich mich entschlossen, die Änderungen, die diese im Recht der EU-Beihilfenkontrolle herbeigeführt hat, nach zu kommentieren. Dies betrifft qua der Annahme des sog. vorübergehenden Unionsrahmens zu COVID 19 vom 19.3.2020 vor allem den Teil C zu Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV und den Teil D zu Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV. Dabei sind sowohl die erste Änderung dieses Rahmens vom 8.4.2020 als auch die zweite Änderung vom 8.5.2020 betreffend Rekapitalisierungen mit eingearbeitet. Ich hoffe, dass diese 3. Auflage daher ein Maximum an Aktualität zu gewinnen vermag.

Brüssel, im Mai 2020

Andreas Bartosch

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis .....	IX
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
I. Die systematische Stellung des Beihilfenrechts im System des AEUV .....	1
II. Die Rechtsquellen des EU-Beihilfenrechts .....	16
III. Der Anwendungsbereich der EU-beihilferechtlichen Vorschriften .....	19
<b>B. Art. 107 Abs. 1 AEUV (Verbotstatbestand) .....</b>	<b>37</b>
I. Die Begünstigung .....	41
II. Die Selektivität der Begünstigung .....	138
III. Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen .....	174
IV. Das Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung .....	188
V. Die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten .....	191
<b>C. Art. 107 Abs. 2 AEUV (Legalausnahme) .....</b>	<b>195</b>
I. Einleitung .....	195
II. Die Ausnahmetatbestände des Art. 107 Abs. 2 AEUV im Einzelnen .....	196
III. Lissabon-Vertrag .....	202
<b>D. Art. 107 Abs. 3 AEUV (Ermessenstatbestand) .....</b>	<b>203</b>
I. Einleitung .....	207
II. Regionale Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. a und lit. c AEUV .....	234
III. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen .....	259
IV. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation .....	292
V. Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen .....	330
VI. Umweltschutz- und Energiebeihilfen .....	351
VII. Beihilfen zum Ausgleich verlorener Kosten .....	386
VIII. Ausbildungsbeihilfen .....	389
IX. Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitgeber .....	390
X. Exportbeihilfen .....	392
XI. Sektorspezifische Besonderheiten .....	393
<b>E. Art. 93 AEUV (Beihilfen zur Koordinierung des Verkehrs und zur Abgeltung mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen) .....</b>	<b>413</b>
I. Das Verhältnis zu den anderen Vereinbarkeitsnormen .....	413
II. Die sekundärrechtlichen Ausprägungen .....	415
III. Der zeitliche Anwendungsbereich .....	415
IV. Die Vereinbarkeitsprüfung .....	416
<b>F. Art. 106 Abs. 2 AEUV (Sachgebietsübergreifende Ausnahmeklausel) ..</b>	<b>427</b>
I. Einleitung .....	428
II. Die Tatbestandsmerkmale des Art. 106 Abs. 2 AEUV im Einzelnen .....	432
III. Die Besonderheiten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk .....	449
<b>G. Beschluss 2012/21/EU – DAWI-Beschluss .....</b>	<b>455</b>
<b>H. VO 360/2012 – DAWI-De-minimis-Verordnung .....</b>	<b>478</b>
<b>I. Art. 109 AEUV (Ermächtigungsgrundlage) .....</b>	<b>492</b>
I. Einleitung .....	492
II. Die praktische Anwendung des Art. 109 AEUV .....	493
III. Gruppenfreistellungsverordnungen .....	496



# Inhaltsverzeichnis

<b>J.</b>	<b>VO 1407/2013 – De-minimis-Verordnung</b> .....	498
<b>K.</b>	<b>VO 651/2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)</b> ..	529
I.	Die Historie der Gruppenfreistellungsverordnungen im Beihilfenbereich .....	551
II.	Die Struktur der AGVO .....	553
III.	Die Rechtsnatur der nach der AGVO freigestellten Beihilfen .....	554
IV.	Die KMU-Definition .....	556
<b>L.</b>	<b>Art. 108 AEUV (Primärrechtliche Verfahrensnorm)</b> .....	728
I.	Systematik der Darstellung .....	731
II.	Die Stillhalteverpflichtung gemäß Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV sowie Art. 3 Beihilfenverfahrens-VO .....	734
III.	Die Genehmigung von Beihilfen durch den Rat gemäß Art. 108 Abs. 2 UAbs. 3 und 4 AEUV .....	757
IV.	Lissabon-Vertrag .....	760
<b>M.</b>	<b>VO 2015/1589 – Verfahrensverordnung in Beihilfesachen (Beihilfenverfahrens-VO)</b> .....	761
	<b>Sachverzeichnis</b> .....	909

  
beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG